

**Öffentliche Bekanntgabe**

**der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben: Plangenehmigung für den Einbau von Winkelstützen in einen Graben**

**Vorhabenträger: Samtgemeinde Elbmarsch**

**Lage: Gemarkung Tespe; Flur 16; Flurstück 31/5, 31/6**

**Sachverhaltsdarstellung:**

**Die Kommunale Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Harburg hat den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern in Tespe geplant. Für die Herstellung der Gebäude und der Zufahrtsstraße sind Geländeauffüllungen erforderlich. Um den Geländesprung von 1,30 m zum angrenzenden Grundstück auszugleichen ist der Einbau einer Winkelstützwand auf einer Länge von rd. 115 m sowie angrenzend und parallel zum Graben auf einer Länge von rd. 100 m vorgesehen. Der Graben (Gewässer 3. Ordnung) verläuft auf der Grundstücksgrenze. Die Grabenmitte liegt auf der Grundstücksgrenze. Die Winkelstützen greifen in den Böschungsbereich ein. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer und somit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Samtgemeinde Elbmarsch beantragte daher die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 1 WHG.**

Für das Vorhaben war gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Es wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft:

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten

Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Es ist lediglich das Schutzgut Wasser betroffen. Allerdings führt das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Abflussleistung oder der Leistungsfähigkeit. Das Einzugsgebiet des Grabens wird verringert. Durch den Einbau der Winkelstützwand fließt Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dem Graben nicht mehr zu. Das abfließende Wasser versickert entweder im Plangebiet oder wird über eine Gosse entlang der Winkelstütze in Richtung der neuen Sickermulde zugeführt.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennbar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 26.04.2024
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-